



Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit Nr. 08/2021

Pflanzenschutzgebührentarif 2021

Präambel

Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) für Tätigkeiten gemäß Pflanzenschutzgesetz 2018 idgF

Auf Grund des § 6 Abs. 6 des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (GESG) idgF wird im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus und dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt:

- § 1**
- (1) Die Gebühren für Tätigkeiten des Bundesamtes gemäß § 3 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetzes 2018 idgF werden in der Anlage festgesetzt.
 - (2) Wenn abzusehen ist, dass Aufwendungen eine betragsmäßig festgesetzte Gebühr wesentlich überschreiten werden, ist davon der Antragsteller in Kenntnis zu setzen. Eine wesentliche Überschreitung liegt ab einer zusätzlichen Gebühr im Ausmaß von zwei Expertenstunden nach Code-Nr. 1002 vor.
 - (3) Sind Erledigungen im Rahmen der Vollziehung des Pflanzenschutzgesetzes 2018 idgF notwendig, die nicht in der Anlage angeführt sind, ist eine zusätzliche Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzlich angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens vorzuschreiben ist. Wenn abzusehen ist, dass derartige Aufwendungen den Betrag von zwei Expertenstunden nach Code-Nr. 1002 überschreiten, ist davon der Antragsteller in Kenntnis zu setzen.
 - (4) Die Gebühren für Sachverständige, die das Bundesamt für Ernährungssicherheit heranzieht, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.
 - (5) Werden die Gebühren über Aufforderung gemäß Vorschreibung nicht entrichtet, ergeht eine Zahlungserinnerung. Bei ungenütztem Verstreichen der in der Zahlungserinnerung genannten Zahlungsfrist ergeht eine Mahnung, wobei hierfür eine Mahngebühr anfällt. Bei ungenütztem Verstreichen der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist sind die Gesamtgebühren vom BAES mit Bescheid vorzuschreiben.



Bundesamt für Ernährungssicherheit

(6) Die Gebühren sind gemäß § 19 Abs. 15 GESG Einnahmen der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH.

(7) Die Kontrollen gemäß § 3 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes finden grundsätzlich nur an Werktagen (Mo-Fr) in der Zeit von 08:00 bis 17:00 Uhr statt. Im Falle einer verspäteten Ankunft einer Sendung mit verderblicher Ware kann auf Verlangen der Partei die Kontrolle auch außerhalb dieser Zeit stattfinden.

§ 2 Gebühren für Expertentätigkeit fallen nur in bestimmten Fällen an. Der Antragsteller wird vor Durchführung der Tätigkeit auf die zusätzlichen Gebühren hingewiesen.

§ 3 Die anlässlich der Vollziehung gem. § 3 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetzes 2018 anfallende Gebühr (Grenzkontrollgebühr) ist vom Bundesamt für Ernährungssicherheit festzusetzen und dem Anmelder gemäß § 10 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz 2018 mit Bescheid vorzuschreiben.

§ 4 Der Pflanzenschutzgebührentarif 2021 tritt am 01. Jänner 2021 in Kraft. Mit Inkrafttreten des Pflanzenschutzgebührentarifes 2021 tritt der Pflanzenschutzgebührentarif 2020 außer Kraft.

Anlage

Allgemeine Gebühren

Code-Nr.		Gebühr/ Einheit €
	Allgemeine Gebühren	
1001	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	82,10
01001a	Gebühr für Wartezeiten von Kontrollorganen wegen verspäteter Ankunft einer Sendung je angefangene halbe Stunde	41,00
1002	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit inkl. Leistungen für die Zuarbeit auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	188,90
01002a	Gebühr für Wartezeiten von Experten wegen verspäteter Ankunft einer Sendung je angefangene halbe Stunde	94,50
1003	Anfahrtpauschale im Zuge der Kontrolle	154,10
1008	Anteilige Anfahrtpauschale bei 2 Betriebsanfahrten pro Tag	74,50
1009	Anteilige Anfahrtpauschale bei 3 Betriebsanfahrten pro Tag	55,20
1004	Sonn-, Feiertags- und Nachtzeitzuschlag - Bei Tätigkeiten auf Verlangen der Partei und im Rahmen amtswegiger Kontrollen und Überwachungen bei Gefahr in Verzug an Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 100% an Werktagen außerhalb der Dienstzeit - Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 50%	
1005	Amtsbestätigung je Stück	152,10
1008	Duplikat	52,40
1006	Mahngebühr	41,10
1007	Kopierkosten je Seite	0,50



Gebühren Pflanzenschutz 2021

Code-Nr.	Art der Tätigkeit	je Einheit	Gebühr
			in €
1a	Prüfung des Pflanzengesundheitszeugnisses	Sendung	33,20
1b	Prüfung der Identität der Sendung	Sendung	33,20
1c	Kontrolle auf gelistete invasive gebietsfremde Arten	Sendung	33,20
1d	Erstellung einer Traces-Anmeldung durch die Behörde	Sendung	15,80
2a	Gesundheitskontrolle von Saatgut	Partie bis 100 kg	66,80
2b	Gesundheitskontrolle von Saatgut	Partie größer als 100 kg	133,40
3a	Gesundheitskontrolle von Gewebekulturen	Partie bis 100 kg	66,80
3b	Gesundheitskontrolle von Gewebekulturen	Partie größer als 100 kg	133,40
4a	Gesundheitskontrolle von Schnittblumen	Sendung bis 1.000 Stück	33,20
4b	Gesundheitskontrolle von Schnittblumen	Sendung über 1.000 bis 20.000 Stück	66,80
4c	Gesundheitskontrolle von Schnittblumen	Sendung über 20.000 bis 120.000 Stück	133,40
4d	Gesundheitskontrolle von Schnittblumen	Sendung mit mehr als 120.000 Stück	200,10
5a	Gesundheitskontrolle von unbewurzelten Stecklingen	Sendung bis 10.000 Stück	66,80
5b	Gesundheitskontrolle von unbewurzelten Stecklingen	Sendung über 10.000 bis 50.000 Stück	133,40
5c	Gesundheitskontrolle von unbewurzelten Stecklingen	Sendung über 50.000 bis 100.000 Stück	200,10
5d	Gesundheitskontrolle von unbewurzelten Stecklingen	Sendung mit mehr als 100.000 Stück	266,80
6a	Gesundheitskontrolle von Zwiebeln, Knollen, Rhizomen zum Anpflanzen bestimmt	Sendung bis 200 kg	66,80
6b	Gesundheitskontrolle von Zwiebeln, Knollen, Rhizomen zum Anpflanzen bestimmt	Sendung über 200 kg bis 800 kg	133,40
6c	Gesundheitskontrolle von Zwiebeln, Knollen, Rhizomen zum Anpflanzen bestimmt	Sendung über 800 kg bis 3.200 kg	200,10
6d	Gesundheitskontrolle von Zwiebeln, Knollen, Rhizomen zum Anpflanzen bestimmt	Sendung mit mehr als 3.200 kg	266,80
7a	Gesundheitskontrolle von Getreide, ausgenommen Saatgut	Partie bis 1.000 kg	33,20
7b	Gesundheitskontrolle von Getreide, ausgenommen Saatgut	Partie über 1.000 kg bis 5.000 kg	66,80
7c	Gesundheitskontrolle von Getreide, ausgenommen Saatgut	Partie mit mehr als 5.000 kg	200,10
8a	Gesundheitskontrolle von Obst, Frucht- und Wurzelgemüse	Sendung bis 1.000 kg	33,20
8b	Gesundheitskontrolle von Obst, Frucht- und Wurzelgemüse	Sendung über 1.000 kg bis 5.000 kg	66,80
8c	Gesundheitskontrolle von Obst, Frucht- und Wurzelgemüse	Sendung mit mehr als 5.000 kg	133,40



9	Gesundheitskontrolle von Konsumerdäpfeln	Partie	133,40
10	Kontrolle von Maschinen und Fahrzeugen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke	Stück	66,80
11a	Gesundheitskontrolle von Blattgemüse	Sendung bis 100 kg	33,20
11b	Gesundheitskontrolle von Blattgemüse	Sendung über 100 kg bis 500 kg	66,80
11c	Gesundheitskontrolle von Blattgemüse	Sendung über 500 kg	133,40
12a	Gesundheitskontrolle von Bäumen, Sträuchern und anderen verholzten Pflanzen, ausgenommen forstlichem Vermehrungsmaterial	Sendung bis 1.000 Stück	66,80
12b	Gesundheitskontrolle von Bäumen, Sträuchern und anderen verholzten Pflanzen, ausgenommen forstlichem Vermehrungsmaterial	Sendung über 1.000 bis 4.000 Stück	133,40
12c	Gesundheitskontrolle von Bäumen, Sträuchern und anderen verholzten Pflanzen, ausgenommen forstlichem Vermehrungsmaterial	Sendung über 4.000 bis 16.000 Stück	200,10
12d	Gesundheitskontrolle von Bäumen, Sträuchern und anderen verholzten Pflanzen, ausgenommen forstlichem Vermehrungsmaterial	Sendung mit mehr als 16.000 Stück	266,80
13	Gesundheitskontrolle von sonstigen Pflanzenteilen, die in keiner anderen TP angeführt sind	Partie, jedoch maximal 3 Partien je Sendung	66,80
14a	Gesundheitskontrolle von Pflanzen zum Anpflanzen, die in keiner anderen TP angeführt sind	Sendung bis 5.000 Stück	66,80
14b	Gesundheitskontrolle von Pflanzen zum Anpflanzen, die in keiner anderen TP angeführt sind	Sendung über 5.000 bis 20.000 Stück	133,40
14c	Gesundheitskontrolle von Pflanzen zum Anpflanzen, die in keiner anderen TP angeführt sind	Sendung über 20.000 bis 40.000 Stück	200,10
14d	Gesundheitskontrolle von Pflanzen zum Anpflanzen, die in keiner anderen TP angeführt sind	Sendung mit mehr als 40.000 Stück	266,80
15	Durchführung einer stichprobenartigen Untersuchung (iVm § 10 Abs. 3 Pflanzenschutzgesetz 2018 idgF)	für jede angefangene halbe Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	41,00
16a	Zulassung eines Bestimmungsortes; Bestimmungsort ist eine benannte Grenzkontrollstelle	Pauschalgebühr	210,30
16b	Zulassung eines Bestimmungsortes; Bestimmungsort ist Sitz der amtlichen Stelle oder ein nahe dem Sitz gelegener Ort	Pauschalgebühr	477,20
16c	Zulassung eines Bestimmungsortes; Bestimmungsort ist ein Erzeugungsort	Pauschalgebühr	810,60

Der Direktor des Bundesamtes für Ernährungssicherheit

Dr. Thomas Kickinger